

GÜLTIG BIS 31.07.2018

Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg

Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
Tel: 0391/ 5961124, 5961128
Fax: 0391/ 5961129
schulstiftung@bistum-magdeburg.de

Schulgeldordnung der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg

An den Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung wird ein Schulgeld und ein Kostenbeitrag für die Nachmittagsbetreuung erhoben. Diese Zahlungen unterliegen gemäß dieser Ordnung einer sozialen Staffelung, die sicherstellt, dass niemandem aus finanziellen Gründen ein Zugang zu den Schulen der Stiftung verwehrt wird.

Das Schulgeld beträgt monatlich an den Grundschulen 86,00 € und an der Sekundarschule sowie an den Gymnasien 95,00 € pro Schüler im Kalendermonat.

Für die Nachmittagsbetreuung der 5. und 6. Klassen an den Gymnasien werden Kosten in Höhe von 65,00 € und für die verpflichtende Ganztagsbetreuung an der Sekundarschule Kosten in Höhe von 40,00 € monatlich erhoben.

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler zum Schuljahresende eine Schule der Edith-Stein-Schulstiftung, ist das Schulgeld bis einschließlich Juli zu entrichten.

Geschwisterregelung (vgl. Tabelle in den Anlagen 1, 1a)

- a) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Schulen der Stiftung, beträgt das Schulgeld für das 2. Kind auf der Grundschule 53,00 € und auf der Sekundarschule sowie auf dem Gymnasium 60,00 €.
- b) Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Schulen der Stiftung, sind das 3. und alle weiteren Kinder vom Schulgeld befreit.
- c) Für die Nachmittagsbetreuung an den Gymnasien beträgt der Kostenbeitrag für das 2. Kind 41,00 €.
Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig das Gymnasium und die Sekundarschule gilt ebenfalls die Geschwisterregelung.
- d) An allen Schulen beträgt der zu zahlende Mindestbetrag für die Nachmittagsbetreuung 5,00 €.

Soziale Staffelung

Familien, die aus finanziellen Gründen das Schulgeld nicht in voller Höhe aufbringen können, erhalten abgestufte Ermäßigungen bis hin zu einem Grundbetrag von 5,00 € beim Schulgeld und 5,00 € für die Nachmittagsbetreuung.

Eine Ermäßigung des Schulgeldes ist von den Erziehungsberechtigten bei der Schulstiftung zu beantragen (siehe Formblatt in der Anlage 2).

Über den Antrag entscheidet ein schulunabhängiges Gremium aus Mitgliedern des Stiftungsrates und der Schulstiftung.

Bemessungsgrundlage für die Schulgeldermäßigung ist das Familiennetoeinkommen einschließlich aller gesetzlichen Leistungen (z.B. Kindergeld) im Verhältnis zur Zahl der in der Familie lebenden Personen. Die z. Zt. gültigen Einkommensgrenzen für ermäßigte Schulgeldsätze sind dem Anhang zu dieser Ordnung in Form einer Tabelle beigelegt (siehe Anlage 3). Mit Hilfe dieser Tabelle können alle Betroffenen die Höhe des von ihnen zu entrichtenden Schulgeldes entnehmen.

Voraussetzung für die Beantragung der Schulgeldermäßigung ist eine rechtsverbindliche Selbstauskunft der Erziehungsberechtigten zum Familiennetoeinkommen und zur Personenzahl. Über in der Tabelle nicht erfasste Härtefälle entscheidet auf Antrag der o. g. Ausschuss.

Grundsätzlich haben gewährte Ermäßigungen nur für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit. Danach muss erneut ein Antrag auf Schulgeldermäßigung gestellt werden. Sollte sich im Laufe des Schuljahres eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse ergeben, die die Zahlung eines höheren/niedrigeren Schulgeldes ermöglicht, so ist diese dem Schulträger unverzüglich anzuzeigen.

Bei Veränderung des Schulgeldes setzt der Schulträger zum darauf folgenden Monat die Höhe des Schulgeldes neu fest.

Beschluss des Stiftungsrates vom 26.04.2004/29.06.2006/11.03.2008/03.06.2008/03.09.2009/
27.05.2010/25.06.2013/26.01.2016

Magdeburg, den 26.01.2016

.....
Vorsitzender des Stiftungsrates
der Edith-Stein-Schulstiftung